

Satzung des Vereins

Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bannewitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde einzutragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die musische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage der Struktur- und Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen. Besonderer Wert wird auf Vielfalt und Qualität in der Ausbildung gelegt, auf gemeinsames Musizieren in Ensembles und Orchestern, auf musikalisch-künstlerische Begabten- und Liebhaberbeförderung sowie auf die aktive Mitgestaltung des Kulturlebens durch Konzerte und Kulturveranstaltungen.
- (2) Um eine umfassende Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit in der Region in und um Bannewitz zu erreichen, ist es Ziel, die Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz als Treffpunkt von musikalisch und auch allgemein künstlerisch

interessierten Bürgern aller Altersstufen, aus allen sozial und regional verschiedenen Gruppen zu entwickeln.

(3) Die Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz arbeitet vorwiegend im Bereich der außerschulischen Jugendbildung/kulturelle Bildung, die Teil der Jugendarbeit ist. Ihre Angebote knüpfen an den Interessen junger Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen zur Selbstbestimmung und regen an zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. Das Ziel der musischen Bildung besteht in der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen kreativen Persönlichkeiten. Es wird erreicht durch die musikalische und tänzerische Ausbildung, durch gemeinsames Musizieren, die Arbeit in Ensembles, Bandes, Chören, Tanz- und Theatergruppen.

(4) Der Verein unterstützt nationale und internationale Kontakte zu gleichartigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinen. Er ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Überschüsse aus dem Jahresabschluß werden, sofern nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Will er dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, Ermäßigungen oder Befreiung von der Beitragspflicht sind von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung zu beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens zum 30. 09. des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstossen hat.

(4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich – spätestens im zweiten Quartal - als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts,
2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl von Beiratsmitgliedern,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
10. Feststellung des Haushaltplanes und des Stellenplanes,
11. Wahl zweier Rechnungsprüfer bzw. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern,
12. Beschlussfassung über Anträge,
13. Beschlussfassung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Entgeltordnung und die Honorarordnung,
14. Entscheidungen über Grundsatzfragen im künstlerisch-pädagogischem Bereich, bei Inhalts- oder Strukturänderungen sowie Veränderungen bildungspolitischer Grundsätze,
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie 2 Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß. Der Vorstand ist berechtigt, sich im Rechtsverkehr durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; diese Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand

1. leitet den Verein,
2. ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
3. bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus,
4. er verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht,
5. beschließt über Einstellungen und Kündigungen.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(6) Der Vorsitzende oder der in seinem Auftrag Bestimmte lädt mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung schriftlich ein.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefaßte Beschlüsse aufführt.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu zehn weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen die Vertreter aller Nutzergruppen der Musik-, Tanz- und Kunstschule sowie Vertreter der dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen, Verbände und kommunalen Körperschaften vertreten sein.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstands. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die Programmstruktur und den Betrieb der Musikschule betreffen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/Leiter der Musik-, Tanz- und Kunstschule sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Dem müssen alle Vorstandsmitglieder mehrheitlich zustimmen.

(2) Der Geschäftsführer/Leiter der Musik-, Tanz- und Kunstschule ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bannewitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Schlußbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom zuständigen Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden.

Bannewitz, den 23.8.2001